

NIEDERSCHRIFT
über die öffentliche Sitzung
des Technischen Ausschusses
vom Dienstag, 15. Juli 2014

Sitzungsleiter: 1. Bürgermeister Brilmayer
 Schriftführer/in: Mai, Spindler, Stalla

Gremiumsmitglieder		an- wesend	ent- schuldigt	Bemerkung
2. Bgm. Ried	Mitglied	X		
3. Bgm. Riedl	Mitglied	X		
SR Abinger	Mitglied	X		
SR Lachner	Mitglied	X		
SR Mühlfenzl	Mitglied	X		
SR Otter	Mitglied	X		
SR Platzer	Mitglied	X		
SR Schechner jun.	Mitglied	X		
SR Will	Mitglied	X		für StR Goldner
SR Goldner	Mitglied		X	

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt 1. Bürgermeister Brilmayer die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Technischen Ausschusses fest.

TOP 1.

Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück FINr. 541/10, Gmkg. Ebersberg, An der Weinleite 1

öffentlich

Sachverhalt:

Gem. § 28 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadt Ebersberg i.V. mit Art. 49 Abs. 1 Gemeindeordnung (Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung) nehmen Herr Brilmayer und Herr Otter als persönlich Beteiligte (Nachbarn) nicht an der Beratung und Abstimmung teil. Herr Ried übernimmt in dieser Zeit den Vorsitz.

Bauvorhaben:

Geplant ist der Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage.

Beurteilung:

Das Bauvorhaben beurteilt sich nach § 34 BauGB (Innenbereich).

Das geplante Einfamilienhaus fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundfläche, die überbaut werden soll, in die nähere Umgebung ein.

Die erforderlichen zwei Stellplätze werden durch eine Garage und einen Stellplatz nachgewiesen.

Ein Nachbar hat dem Bauvorhaben nicht zugestimmt, da er sich aufgrund der geplanten Abgrabungen um die Grenzbepflanzung bzw. um die Entwässerung Sorgen macht. Das Landratsamt wird hier um spezielle Prüfung gebeten.

Empfehlung:

Es wird empfohlen, dem Bauvorhaben zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Einstimmig mit 8 : 0 Stimmen erteilte der Technische Ausschuss sein Einvernehmen.

TOP 2.

Bauantrag zur Errichtung eines Wintergartens auf dem Grundstück FINr. 597/13, Gmkg. Ebersberg, Kriegersiedlung 18 a

öffentlich

Sachverhalt:

Geplant ist der Anbau eines Wintergartens an das bestehende Gebäude.

Beurteilung:

Für dieses Gebiet gibt es eine Verdichtungsstudie, die aber keine planungsrechtliche Rechtskraft hat. Das Vorhaben beurteilt sich nach § 34 BauGB (Innenbereich).

Der Anbau des Wintergartens fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der zu überbaubaren Grundfläche in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO werden eingehalten, die Nachbarn haben dem Bauvorhaben zugestimmt.

Empfehlung:

Es wird empfohlen, dem Bauvorhaben zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Einstimmig mit 10 : 0 Stimmen erteilte der Technische Ausschuss sein Einvernehmen.

TOP 3.

Bauantrag zum Neubau einer Hochenergietherapie Ebersberg auf den Grundstücken FINr. 822,822/13,840/8, Gmkg. Ebersberg, Pf.-Guggetzer-Straße 8

öffentlich

Sachverhalt:

Geplant ist der Neubau eines Hochenergietherapie-Zentrums.

Beurteilung:

Das Bauvorhaben beurteilt sich nach § 34 BauGB (Innenbereich), der Bebauungsplan Nr. 10 aus 1950 ist nicht mehr umsetzbar und entspricht nicht mehr den stadtplanerischen Zielsetzungen.

(Ein neues Bebauungsplanverfahren für dieses Vorhaben ist nicht notwendig, da die Regelungen nach § 34 BauGB eingehalten werden.)

Das geplante Gebäude der Hochenergietherapie fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundfläche, die überbaut werden soll, in die nähere Umgebung ein (Kreisklinik, Parkhaus).

Es werden 9 Stellplätze errichtet, davon 5 StPl. für Kfz, 2 StPl. für Taxi, 1 StPl. für Behinderte Personen und 1 StPl. für einen Krankenwagen.

Ziel der Verwaltung ist es, dass der Gehweg in diesem Bereich entsprechend der Gestaltung des Gehweges entlang des Parkhauses verbreitert wird.

Es werden Abweichungen nach Art. 63 BayBO beantragt (Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 BayBO - Überschreitung der zulässigen Brandabschnittslänge; Art. 34 Abs. 1 BayBO – zwei Flure werden nicht als notwendige Flure ausgebildet), die allerdings vom Landratsamt Ebersberg zu prüfen und zu erteilen ist.

Beiträge der Stadträte zu diesem Bauvorhaben:

StR Mühlfenzl und StR Otter haben Bedenken bzgl. der Zielsetzung in diesem Gebiet. Ihnen fehlt ein zielführendes Konzept vonseiten der Klinik. Des Weiteren sieht StR Mühlfenzl Probleme wegen der geringen Anzahl an Parkplätzen.

StRin Will widerspricht der Beurteilung der Verwaltung, dass sich das Gebäude bauplanungsrechtlich nach §34 BauGB in die nähere Umgebung einfügt. Maßgeblich sind aus Ihrer Sicht nicht die Klinik und das Parkhaus, sondern die angrenzende Wohnbebauung. Sie fordert, dass die Unterschriften der Nachbarn durch die Stadt einzuholen sind.

StR Lachner gibt zu bedenken, dass die Nachbarbeteiligung dem Bauwerber obliegt und dem Landratsamt, nicht aber in den Aufgabenbereich der Verwaltung fällt.

StR Riedl stellt die Ausweisung einer Baustellenzufahrt abseits der Pleiningerstraße zur Diskussion, da die Anwohner seit Jahren in diesem Bereich mit Baumaßnahmen und dem dazugehörigen Verkehr belastet werden. Die Kostenproblematik sowie das in der Folge wegfallen von Stellplätzen, die aus Sicht der Klinik zu diesem Punkt schon einmal vorgebracht wurde, kann er nicht verstehen. StR Riedl stimmt den Ausführungen zu und schließt sich dieser Meinung an.

StRin Platzer verteidigt die Baumaßnahmen im Bereich der Klinik. Es sei damals eine politische Entscheidung für die Kreisklinik gefallen, somit ist auch immer wieder mit modernisierenden Baumaßnahmen zu rechnen. Zudem seien nach Ihrer Kenntnis die Bürger in diesem Gebiet in der Vergangenheit ausreichend informiert worden.

StR Lachner weist darauf hin, dass die Bürger durch den Bauherrn informiert werden sollen, was genau in diesem Zentrum gemacht werden soll. Er schlägt eine Bürgerinformationsveranstaltung vor.

Weiteres Vorgehen

1. Alle Stadträte weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Vertreter der Kreisklinik (Hr. Huber) zum nächsten TA eingeladen wird. Es soll ein Zielkonzept für den Bereich der Klinik und für die umliegenden Grundstücken vorgestellt werden.
2. Das LRA wird gebeten, die Zu- und Abfahrt zur Baustelle zu prüfen.

Empfehlung:

Es wird empfohlen, dem Bauvorhaben zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Einstimmig erteilte der Technische Ausschuss mit 10 : 0 Stimmen sein Einvernehmen.

TOP 4.

_____;

Bauantrag zum Neubau eines Stallgebäudes und eines Silos auf dem Grundstück FINr. 618, Gmkg. Ebersberg, Kaps 3

öffentlich

Sachverhalt:

Geplant sind der Neubau eines offenen Rinderstalles, eines Dungeleges und eines Fahrsilos.

Beurteilung:

Das Bauvorhaben beurteilt sich nach § 35 BauGB (Außenbereich). Die geplanten Bauvorhaben sind zulässig nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (ldw. Betrieb).

Der geplante Offenfrontstall hat eine Grundfläche von ca. 925 m² und wurde so platziert, dass er an die vorhandene Hoffläche anschließt. Somit können die notwendigen Wege und Hofflächen auf das Nötigste begrenzt werden. Durch den Abstand des Gebäudes von ca. 15 m zur Kreuz-

wegallee ist diese in Ihrem Bestand nicht gefährdet. Das Stallgebäude wird an der Nord- und Ostseite mit einer Gehölzpflanzung eingegrünt, um die Wirkung auf das Landschaftsbild zu mindern.

Das geplante Dungelege hat eine Grundfläche von ca. 125 m² und liegt vollständig auf der bestehenden Hoffläche.

Das Fahrsilo wird an der Westseite der bereits bestehenden Maschinenhalle geplant und hat eine Grundfläche von ca. 320 m². Es sind zwei Zufahrten notwendig, die wasserdurchlässig befestigt werden. Der Standort ist von außen kaum einsehbar und kann in die leichte Hanglage mit möglichst wenigen Erdbewegungen integriert werden.

Die erforderlichen Ausgleichsflächen werden nachgewiesen.

Empfehlung:

Es wird empfohlen, dem Bauvorhaben zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Der Technische Ausschuss erteilte dem Bauvorhaben einstimmig mit 10 : 0 Stimmen sein Einvernehmen.

TOP 5.

Bauantrag zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück FINr. 2469/1, Gmkg. Ebersberg, auf dem Grundstück FINr. 2469/1, Gmkg. Ebersberg, Vordereggburg 12

öffentlich

Sachverhalt:

Geplant sind der Neubau eines Carports und eines Vordachs an das bestehende Gebäude.

Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans Nr. 11.

Da sich der geplante Carport außerhalb der Baugrenzen befindet, ist eine isolierte Befreiung nötig. Die Bauweise des Carports gleicht sich in Größe und Art dem des unmittelbaren Nachbarn an. Da bei fast jedem Anwesen im umgebenen Baugebiet ein überdachter Stellplatz errichtet wurde, kann auch hier die Befreiung erteilt werden.

Des Weiteren ist eine Abweichung nach Art. 6 BayBO notwendig, da die erforderlichen Abstandsflächen nicht eingehalten werden können. (Erteilung durch LRA)

Die Nachbarn haben dem Bauvorhaben zugestimmt.

Die Überdachung des Carports wird im Eingangsbereich des bestehenden Gebäudes als Vordach erweitert. Dieser Bereich liegt innerhalb der Baugrenzen.

Empfehlung:

Es wird empfohlen, die Befreiung zu erteilen, dem Bauvorhaben zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Einstimmig mit 10 : 0 Stimmen erteilte der Technische Ausschuss dem Bauvorhaben sein Einvernehmen.

TOP 6.

Bauantrag zur Errichtung einer einseitigen Großflächenwerbung auf dem Grundstück FINr. 805/1, Gmkg. Ebersberg, Dr.-Wintrich-Str. 9a

öffentlich

Sachverhalt:

Geplant ist das Aufstellen einer einseitigen Großflächen-Werbeanlage.

Beurteilung:

Das Vorhaben beurteilt sich nach § 34 BauGB (Innenbereich) und liegt außerhalb der Werbeanlagensatzung der Stadt Ebersberg.

Die Eigentumsvertretung der Deutschen Telekom AG ist mit der Anbringung der Werbeanlage auf Ihrem Grundstück einverstanden.

Die Werbeanlage ist 2,75 m hoch, 3,75 m breit und unbeleuchtet. Der Abstand zur Fahrbahn beträgt 4 m, unmittelbar angrenzend ist jedoch der Geh- und Radweg vom Bahnhof zur Schule. Aus Sicht der Verwaltung gibt es Bedenken zur Sicherheit der Radfahrer und Fußgänger durch die Senkrecht-Parker am Telekom-Gebäude. Beim Ausparken wird durch die Werbetafel eine deutliche Sichteinschränkung geschaffen.

Empfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt, aus verkehrsrechtlicher Sicht, das BV abzulehnen und das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.

Der Technische Ausschuss lehnte das Bauvorhaben einstimmig mit 10 : 0 Stimmen ab.

TOP 7.

Tektur zum Neubau eines Einfamilienhauses auf Teilflächen der Grundstücke FINr. 500/4 und -/6, Gmkg. Ebersberg, Abt-Häfele-Str. 33

öffentlich

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit dem Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage wird eine Befreiung von den Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 188 in Bezug auf die Höhenfestsetzung beantragt.

Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 188, der als Höchstmaß für die OK FFB EG 566,60 m ü. NN festlegt.

Nach Abschluss der Baumrodungsmaßnahmen und der Durchführung der ersten Erd- und Tiefbauarbeiten ist trotz detaillierter Vorplanung erst jetzt deutlich geworden, wie der Baukörper positioniert werden kann. Aufgrund der starken Neigung des Grundstücks (nach Nordost abfallend) muss der Baukörper an der Süd- und Westseite sehr tief im Gelände „vergraben“ werden. Daraus ergeben sich nicht nur sehr aufwendige Hangsicherungsmaßnahmen zu den beiden Nachbargrundstücken, sondern auch eine ungünstige (tiefe) Position des Hauses im Gelände.

Es wird nun eine Befreiung beantragt, die eine Anhebung der OK FFB EG um 70 cm auf 567,30 m ü. NN vorsieht. Die Wandhöhe von 6,38 m bleibt davon unberührt. Entgegen der bisherigen, genehmigten Planung läge das Haus 53 cm über der im Bebauungsplan zulässigen Gesamthöhe von 573,15 m ü. NN.

Die unmittelbar betroffenen Nachbarn haben dem Bauvorhaben zugestimmt.

Empfehlung:

Aus städtebaulicher Sicht steht der Erhöhung nichts entgegen. Die Verwaltung empfiehlt, dem Antrag auf Befreiung zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Der Technische Ausschuss stimmte dem Bauvorhaben mit 9 : 1 Stimmen zu.

TOP 8.**Vorstellung Videoüberwachung Schule Ebersberg;
Videoüberwachung Schulzeit
Videoüberwachung Notfall mit Übertragung Einsatzleitstelle**

öffentlich

Sachverhalt:

Hr. Breiter stellt die Notrufanlamierung mit Videoübertragung an die Einsatzzentrale vor. Bereits zur Ausführungsplanung im Jahr 2011 (Schule Baldestraße) und 2013 (Schule Flossmannstraße) wurden die Notrufanlage und **Videoüberwachung der Zugangsbereiche** in Abstimmung mit der Stadt Ebersberg und dem Schulleiter Herrn Bär geplant und in die Leistungsverzeichnisse übernommen.

Am 25.04.2012 fand beim LKA Abteilung Prävention ein Termin zur Abstimmung und Ausführung der Notrufanlage und Videoüberwachung statt. Hier wurde festgelegt, dass die Notrufanlage auf die Polizeileitstelle Ingolstadt aufgeschaltet wird.

Zur Inbetriebnahme beider Anlagen fand am 15.05.2014 mit dem LKA Herrn Möhring nochmals ein Termin zur endgültigen Ausführung statt. Bei diesem Termin wurde von Herrn Möhring vorgeschlagen die Videoüberwachung der Zugänge im Alarmfall ebenfalls an die Leitstelle zu übermitteln.

Zusätzlich wurde von Ihm noch angeregt die Flure mit Videoüberwachung auszustatten, um im Alarmfall darauf zugreifen zu können und den Einsatz zu koordinieren. Derzeit gibt es aber die technischen Grundlagen für eine Videoübertragung nicht.

Diese Ausstattung wurde von Herrn Bär im Schülerforum am 25.06.2014 und bei beiden Elternbeiräten vorgestellt und diskutiert.

Ergebnis hierzu:

- Zustimmung über Überwachung der **Eingangsbereiche** mit permanenter Aufzeichnung (Löschung nach 21 Tagen) und Abfrage nach 6-Augenprinzip, Übertragung im Amokfall an die Leitstelle.
- Zustimmung über Videoüberwachung und Weiterleitung der Flurbereiche im Amokfall. Hier schalten sich die Kameras in den Fluren erst an, wenn der Notrufknopf gedrückt wurde.
- Keine Entscheidung erfolgte für die permanente Aufzeichnung (Löschung nach 21 Tagen) der Flurbereiche. Die Abfrage ist nur nach dem 6-Augenprinzip wie bei den Eingangsbereichen möglich, jedoch kann diese Sicherheit durch einen Beschluss der Staatsanwaltschaft übergangen werden.
Diese Entscheidung wird sowohl bei der Elternschaft als auch bei den Schülern noch diskutiert.

Von Herrn Lachner wurden bezüglich Datenschutz erhebliche Bedenken geäußert.

Die hierfür erforderlichen Mehrkosten werden im Nichtöffentlichen Teil Top 16 Verschiedenes behandelt.

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen von Herrn Breiter bezüglich Videoüberwachung ablehnend zur Kenntnis. Eine erneute Diskussion kann aber bei etablierter und funktionsfähiger Technik zur Übertragung erfolgen.

TOP 9.**Rosenheimer Straße;
Änderung der Vorfahrtsregelung**

öffentlich

Sachverhalt:

In der Rosenheimer Straße kommt es immer wieder zu Beschwerden, dass die vorgeschriebene Geschwindigkeit nicht eingehalten wird. Besonders im Bereich des südlichen Ortsausganges, wo selbst die neu gesetzten Pflastersteine am Abzweig Beim Doktorbankerl die Kraftfahrer nicht zur

Eindämmung der Geschwindigkeit bringen können, gestaltet sich die Situation für die Anwohner problematisch.

Des Weiteren beklagen sich die Anwohner über die sehr hohe Frequentierung der Rosenheimer Straße. Es wurde nun eine Vorfahrtsänderung angedacht, um eine Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeit zu erreichen und die Rosenheimer Straße für den „Durchgangsverkehr“ unattraktiver zu gestalten.

Zu diesem Vorhaben wurde im Vorfeld eine Anhörung der zu beteiligten Fachstellen (Polizei, LRA, Rettungsleitstelle, MVV etc.) durchgeführt, die folgende Rückmeldungen ergab:

Geschwindigkeit: Nach Abstufung der Rosenheimer Straße zur Ortsstraße wäre eine Vorfahrtsänderung in „rechts vor links“ möglich, denkbar wäre auch eine „Tempo 30-Zone“ im gesamten Bereich südlich der Bahn. Allerdings müssten dabei die Einmündungsbereiche gleich gestaltet werden (Asphaltierung), um einen „ranggleichen“ Eindruck der Straßen zu vermitteln (Pflasterungen, Granitzeilen, Asphaltnähte müssten entfernt werden).

Aus Sicht der Polizei ist die Rosenheimer Straße unauffällig, jedoch sollte beim Verkehrsteilnehmer ein Wiedererkennungseffekt erzielt werden, d.h. gleiche Regelung in gleichen Stadtteilen.

Gegen eine solche Regelung spricht sich der Linienverkehr aus, der eine Vorfahrtsänderung als „kritisch“ bezeichnet. Insbesondere am Abzweig Doktorbankerl und am Abzweig Volksfestplatz ist nach Aussage des linienbetreibenden Verkehrsunternehmers eine Rechts-Vor-Links-Regelung vom Busfahrer kaum einsehbar.

Frequentierung: Hauptursächlich für die unbefriedigende Verkehrssituation ist die Festlegung im Planfeststellungsbeschluss der Regierung Oberbayern, dass die Rosenheimer Straße für den allgemeinen Verkehr zu sperren ist, Busverkehr aber weiterhin möglich sein soll. Das Abkommen bzgl. des sog. „kleinen Grenzverkehrs“ zwischen Ebersberg und Grafing und die Regelung „Anlieger frei“ erschweren eine klare Regelung. Nachdem die ehem. Staatsstraße nicht baulich getrennt werden konnte, wird das Durchfahrtsverbot weiterhin missachtet werden. Hier besteht nur die Möglichkeit, die Straße mit einer Vorfahrtsänderung zusätzlich unattraktiv für den Durchgangsverkehr zu gestalten.

Ergebnis:

Frau Mai stellte den Sachverhalt und die Anliegen der Anwohner vor. Herr Brilmayer bestätigte die Anwohnerbeschwerden, die ihm in einem persönlichen Gespräch vorgetragen wurden.

StR Schechner möchte vor einer Abstimmung erst über die zu erwartenden Kosten der nötigen Umbaumaßnahmen informiert werden.

StR Mühlfenzl regte ebenfalls eine Begehung durch das Bauamt an, um die notwendigen Umbaumaßnahmen und die damit verbundenen Kosten aufzunehmen und im nächsten TA nochmal vorzustellen.

StR Lachner stimmt der Beurteilung zu, dass alle Wohngebiete in der Stadt gleich gestaltet werden sollten. Diesem Beitrag folgte allgemeine Zustimmung.

Das Bauamt (Herr Pfeifer und Frau Mai) sollen bis zum nächsten TA die nötigen Baumaßnahmen und die zu erwartenden Kosten erfassen. Frau Mai wird dann das Ergebnis zur Abstimmung vortragen.

TOP 10.**Winterdienst des Bauhofes;
Sachstandsbericht zur Salzhalle**

öffentlich

**Sachverhalt:
Sachverhalt**

Der Ausschuss wird darüber informiert, dass der Pachtvertrag der Steinegger-Halle, die derzeit als Salzlager genutzt wird, nur noch bis Juni 2015 läuft. Er soll nach dem derzeitigen Willen des Eigentümers der Fläche nicht verlängert werden.

Die Stadtverwaltung wird voraussichtlich bis Ende des Jahres dem Gremium alternative Standortvorschläge unterbreiten können. In einem ersten Schritt fragt die Stadtverwaltung die Mitglieder des Gremiums, ob eventuell geeignete Standorte bekannt sind.

Die Voraussetzungen für einen Ersatzstandort sind:

- Die Lage in der näheren Umgebung.
- Eine gute verkehrliche Erreichbarkeit, um die Fahrzeit der Winterdienstfahrzeuge zur Beladung möglichst gering zu halten.
- Ein Fassungsvermögen von 400-500 Tonnen Salz, um genug Salz auch in strengen Wintern vorrätig zu haben (eine Tonne Salz ist im Sommer für ca. die Hälfte des Preises im Winter zu erwerben).

Eine kurzfristige und gute Lösung wären Fahrsilos oder Hallen von landwirtschaftlichen Betrieben, die von der Stadt angemietet oder gepachtet werden könnten. Die Stadtverwaltung plant auch durch Öffentlichkeitsarbeit, wie zum Beispiel einer Anzeige im Stadtmagazin, Betriebe dazu aufzurufen, sich bei Interesse im Bauamt zu melden.

Der Ausschuss nimmt den Vortrag zur Kenntnis und billigt das weitere Vorgehen. Vorschläge zu Standorten werden dem Bauamt mitgeteilt.

TOP 11.**Verschiedenes;
Kündigung der Volksfesthalle**

öffentlich

Sachverhalt:

Der Bürgermeister informiert darüber, dass die Eigentümer des Volksfestplatzes in Vertretung von Herrn Otter und Herrn Wamsler den Pachtvertrag am 10.07.2014 schriftlich gekündigt haben. Als Folge der Kündigung kann der Platz von der Stadt nur noch bis zum 31.12.2015 genutzt werden.

Als Optionen für das weitere Vorgehen nennt Herr Brilmayer dem TA vier, aus seiner Sicht bestehende, Optionen.

1. Erhöhung Pacht, um zu einer erneuten Einigung mit den Eigentümern zu kommen.
2. Die Eigentümer bewirtschaften den Platz selber.
3. Die Stadt kauft den Platz, um Sicherheit für die Zukunft zu haben.
4. Es kommt zu keiner Übereinkunft mit den Eigentümern. Vereine und Veranstalter müssen sich dann direkt mit den Eigentümern in Verbindung setzen, sofern Sie nicht auf den neuen Stadtsaal ausweichen können. Die Stadt sorgt für Ersatz bei den Parkplätzen.

Die Stadt prüft derzeit, welche rechtlichen Folgen sich ergeben, sollte es zu keiner Einigung zwischen Stadt und Eigentümer kommen. Insbesondere, ob es Einbauten in der Halle gibt, die abgelöst werden müssen. Bauplanungsrechtlich ist der Platz im Flächennutzungsplan als Festplatz dargestellt. Dies entspricht, so Herr Brilmayer, auch nach der Kündigung des Vertrages der langfristigen Zielplanung der Stadt.

Diskussion

StR Lachner fragt, welche Gegenstände auf dem Gelände im Eigentum der Stadt sind.
Bürgermeister Brilmayer erklärt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die Trafo-Anlage und die WC-Anlage Eigentum der Stadt sind.

Herr Brilmayer wird den Ausschuss über den Verlauf der Verhandlungen informieren.

TOP 12.

Wünsche und Anfragen

öffentlich

Sachverhalt:

Zu diesem TOP gingen keine Wortmeldungen ein.

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der öffentlichen Sitzung: 20:50 Uhr

Stadt Ebersberg, den 21.07.2014

Brilmayer
Sitzungsleiter

Mai (TOP 1-7 u. 9)

Spindler (TOP 10-12)

Stalla (TOP 8)

Schriftführer/in